



Stadamt

Bezirk Urfahr-Umgebung, OÖ.
4190 Bad Leonfelden, Hauptplatz 1
Bearbeiter/in: AL Mag.^a Simone Mayrhofer, LL.M.
Tel.: 07213/6565 - 14
Mail: gemeinde@bad-leonfelden.ooe.gv.at
Internet: www.bad-leonfelden.ooe.gv.at
AZ: D61618/06052026

Bad Leonfelden, 06.07.2026

Tarifordnung

über die Beiträge für den Freizeitbereich der Ganztagschule in der Volksschule Bad Leonfelden gemäß § 5 Abs. 2 und 4 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö. POG 1992), LGBl. Nr. 35/1992 idgF.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Schülerinnen und Schüler, die den Freizeitbereich im Rahmen der ab dem Schuljahr 2026/27 eingeführten ganztägigen Schulform (in getrennter Abfolge) der Volksschule Bad Leonfelden besuchen.

§ 2 Gestaltung

- (1) Die ganztägige Schulform wird an Schultagen gemäß § 2 Oö. Schulzeitgesetz 1976, LGBl. Nr. 48/1976 idgF angeboten. Sie besteht aus dem Unterrichtsteil (Lernteil) und dem Betreuungsteil (Freizeitbereich) in der Zeit ab Unterrichtsende bis grundsätzlich 17:00 Uhr von Montag – Donnerstag bzw. bis 16:30 Uhr am Freitag.
- (2) An schulautonomen Tagen und in Ferienzeiten wird bei ausreichendem Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten (§ 5 Abs. 8).

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie zu Beginn eines jeden Schuljahres innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche (die einen Sonntag einzuschließen hat) erfolgen (§ 12a Abs. 1 Z 1 Schulunterrichtsgesetz - SchUG). Nach Ablauf dieser Frist ist eine Anmeldung nur zulässig, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe erforderlich wird.
- (2) Die Anmeldung kann sich auf alle Schultage oder auf einzelne Tage einer Woche beziehen. Bei nachweislich wechselnden Arbeitszeiten der Eltern (z.B. wechselnde Dienstpläne im Krankenhaus) kann die Festlegung der Betreuungstage im Einvernehmen mit der Schulleitung flexibel erfolgen.
- (3) Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
- (4) Während des Unterrichtsjahres kann eine Abmeldung vom Betreuungsteil gemäß § 12a Abs. 2 SchUG nur zum Ende des ersten Semesters erfolgen. Diese Abmeldung hat

spätestens drei Wochen vor Ende des ersten Semesters schriftlich via „Schoolfox“ zu erfolgen. Zu einem anderen als im ersten Satz genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Gründe (z. B. Beendigung eines Arbeitsverhältnisses eines Elternteils) erfolgen.

§ 4 Beitrag

- (1) Der Beitrag ist von jenen Personen zu leisten, die für den Unterhalt der Schülerin bzw. des Schülers aufzukommen haben. Der zu erbringende Beitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz idgF und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z. B. Waisenrente) zusammen.
- (2) Die Berechnungsgrundlage wird in sinngemäßer Anwendung des § 2 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 idgF ermittelt. Dabei sind die Einkünfte eines Jahres - z. B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel oder Bescheid über die Arbeitnehmerveranlagung – nachzuweisen. In begründeten Ausnahmefällen können auch die Einkünfte der letzten drei Monate nachgewiesen werden.
- (3) Die so ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Basis für die Berechnung des Beitrages für das jeweilige Schuljahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Schuljahres sind der Stadtgemeinde Bad Leonfelden als Schulerhalterin unverzüglich bekannt zu geben und finden jeweils im darauffolgenden Monat Berücksichtigung.
- (4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis 30. September nach, ist der Höchstbeitrag (§ 5 Abs. 3) zu leisten.

§ 5 Höhe des Beitrags

- (1) Der monatliche Elternbeitrag bei Inanspruchnahme des Betreuungsteils an fünf Tagen pro Woche beträgt 3 % der Berechnungsgrundlage (§ 4).
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag für die Inanspruchnahme an fünf Tagen pro Woche beträgt € 53,00.
- (3) Der monatliche Höchstbeitrag für die Inanspruchnahme an fünf Tagen pro Woche beträgt € 138,00.
- (4) Für den Besuch des Betreuungsteils an weniger als 5 Tagen pro Woche werden auf Basis des Fünf-Tages-Tarifes die nachstehenden Beträge prozentuell festgelegt:

Nutzungstage	Prozent	Höchstbeitrag je Monat	Mindestbetrag je Monat
5 Tage	100 %	€ 138,00	€ 53,00
4 Tage	85 %	€ 117,00	€ 45,00
3 Tage	70 %	€ 97,00	€ 37,00
2 Tage	50 %	€ 69,00	€ 27,00
1 Tag	40 %	€ 55,00	€ 21,00

Einzelstage (Betrag je Tag)	10 % des Fünf-Tages-Tarifs	€ 14,00	€ 5,00
Materialbeiträge/Schuljahr		max. € 138	

- (5) Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern (Elternbeitrag) sind alle Leistungen des Betreuungsteils abgedeckt. Ausgenommen sind die verabreichte Verpflegung sowie mögliche Materialbeiträge (Werkbeiträge) u. Veranstaltungsbeiträge.
- (6) Der Elternbeitrag wird für die zehn geöffneten Monate des Schuljahres berechnet. Alle Beträge verstehen sich inklusive Umsatzsteuer.
- (7) Für die fallweise, nicht regelmäßige wiederkehrende Nutzung einzelner Betreuungstage ohne Anmeldung gem. § 3 wird nach Maßgabe freier Plätze der Betrag gem. Abs. 4 (Einzeltagstarif) eingehoben.
- (8) An schulfreien Tagen, an welchen Betreuung angeboten wird, ist eine Mindestteilnehmerzahl von 12 Kindern erforderlich. Für den Besuch an diesen Tagen wird ein gesonderter Betrag gemäß § 5 Abs. 4 eingehoben.
- (9) Für Geschwisterkinder vermindert sich der Beitrag für das zweite und jedes weitere Kind um 25 %. Diese Ermäßigung gilt auch für die Einzeltagnutzung und schulfreie Tage.
- (10) Der Elternbeitrag wird jeweils bis zum 15. eines Monats im Nachhinein eingehoben.
- (11) Ist ein Kind mehr als zwei Wochen durchgehend wegen Erkrankung am Besuch des Betreuungsteils verhindert, so wird der Elternbeitrag für den Monat, in dem der größte Teil des krankheitsbedingten Ausfalles liegt, zur Hälfte ermäßigt.
- (12) Allfällige Spesen des Bankinstitutes (z.B. bei fehlender Kontodeckung oder verspätete Bekanntgabe von Änderungen der Bankverbindung) gehen zu Lasten des Kontoinhabers.
- (13) Sofern an ganztägigen Schulformen der Beitrag für den Betreuungsteil trotz Mahnung durch drei Monate nicht bezahlt worden ist, endet die Schülereigenschaft für den Betreuungsteil. An ganztägigen Schulformen mit getrennter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles bleibt die Schülereigenschaft für den Unterrichtsteil aufrecht (§ 33 Abs. 7a Schulunterrichtsgesetz).

§ 6 Index

Die Beiträge gemäß § 5 dieser Tarifordnung sind indexgesichert. Die Indexanpassung erfolgt gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 idgF jeweils zu Beginn des neuen Unterrichtsjahres. Das Ergebnis ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Tarifordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 09.07.2026 beschlossen und tritt mit 14.09.2026 in Kraft.

Der Bürgermeister

Thomas Wolfesberger